

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des §. 9 des Finanzgesetzes für die XVII. Finanzperiode 1884 und 1885 betreffend.

## Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des §. 9 des Finanzgesetzes für die XVII. Finanzperiode 1884 und 1885 zu verfügen, was folgt:

Für die Jahre 1884 und 1885 wird

- 1) die Uebergangsabgabe von Bier mit 3 Mark 25 Pfennig vom Hektoliter und die Uebergangsabgabe von dem zur Bierbereitung bestimmten geschroteten Malz mit 6 Mark vom Hektoliter erhoben, sodann
- 2) an Malzaufschlagrückvergütung für das in Gebinden oder Flaschen ausgeführte Bier
  - a) 2 Mark 60 Pfennig vom Hektoliter braunen Bieres und
  - b) 1 Mark 20 Pfennig vom Hektoliter weißen Bieres

geleistet.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Hohenschwangau, den 21. April 1884.

## L u d w i g.

Dr. v. Kiedel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär,  
Ministerialrath Seifert.